



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Herzlich Willkommen!

Kantonale Unterkunft Wettingen 2 Informationsveranstaltung

20. April 2024

Asylwesen Schweiz (1)

"Wer in seinem Heimatland nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, kann in der Schweiz Asyl beantragen."



Asylwesen Schweiz (2)

Flüchtlinge – eine juristische Definition:

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründet Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Asylwesen Schweiz (3)

Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist das Schlüsseldokument, das den Flüchtlingsstatus definiert und die Rechte der Flüchtlinge sowie die rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten bestimmt. Das Staatssekretariat für Migration SEM ist mit der Um- und Durchsetzung der Asylpolitik und des Asylrechts betraut, die Kantone ihrerseits sind für den Vollzug der Entscheidungen verantwortlich.



Asylwesen Schweiz (4)

Wirtschaftliche und andere Gründe begründen kein Asyl.

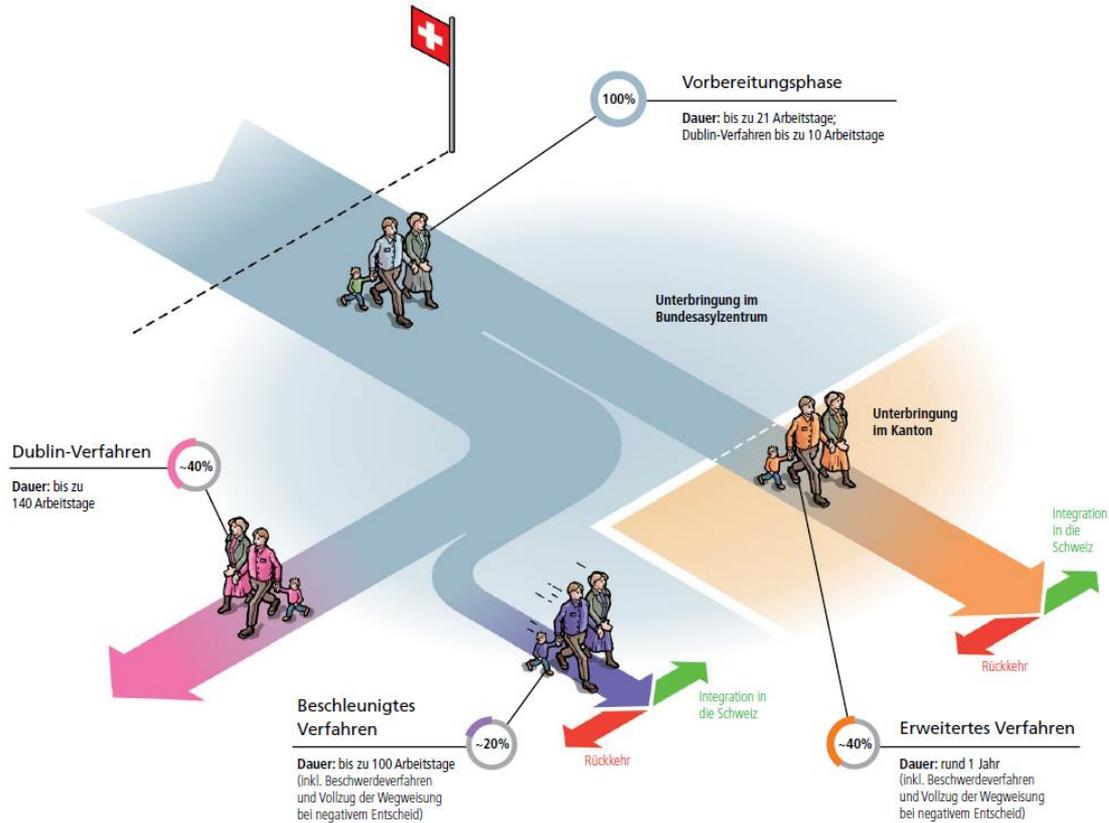
Jeder erstinstanzliche Entscheid durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden.



Asylverfahren

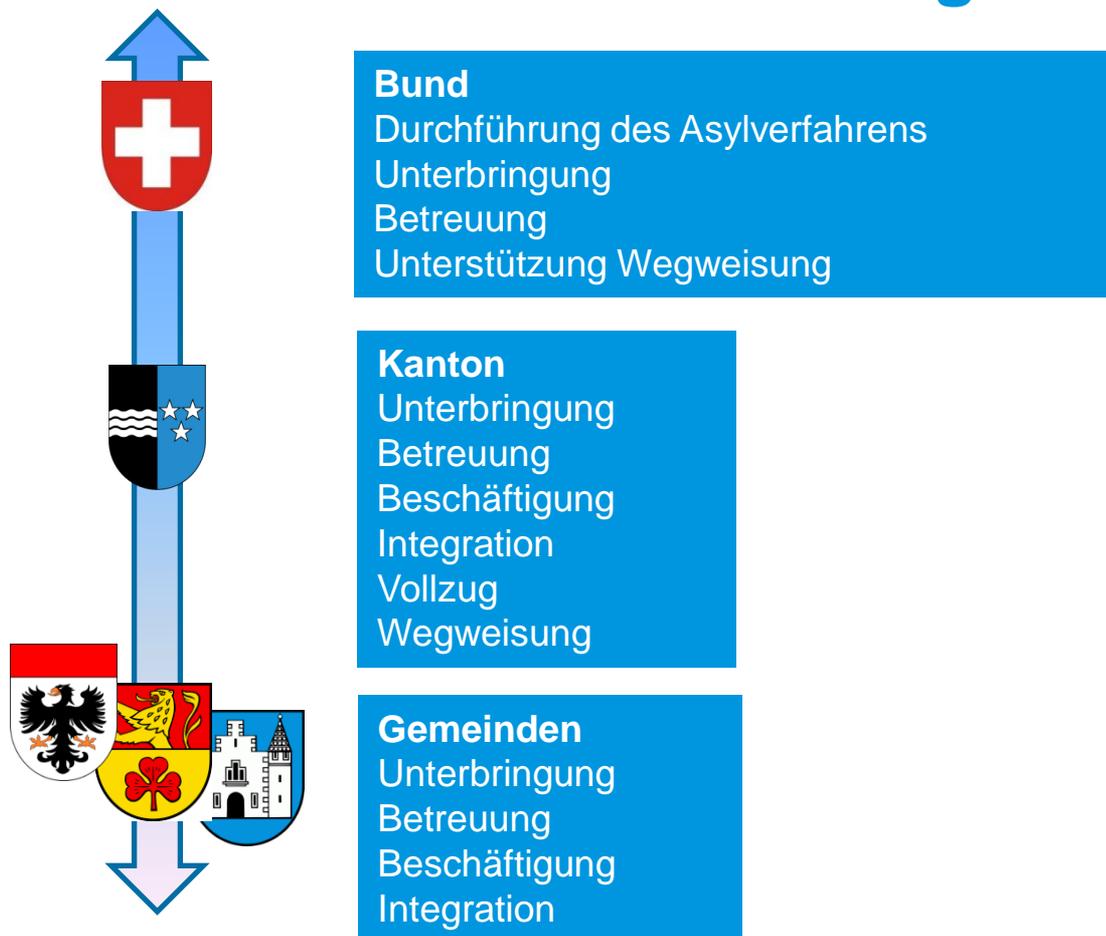
- > Am 5. Juni 2016 wurde das revidierte Asylgesetz für **beschleunigte Asylverfahren** von der Schweizer Bevölkerung mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen.
- > Das neue Verfahren wird seit 1. März 2019 umgesetzt.
- > **Ziele:**
 - > Rasche und rechtsstaatlich korrekte Asylverfahren
 - > Schutz für bedürftige Personen
 - > Rasche Integration
(Umsetzung Integrationsagenda Schweiz seit 2019)
 - > Senkung Anreiz unbegründeter Asylgesuche
 - > Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylsuchenden (Gespräche, Rückkehrhilfen)

Asylverfahren Bund seit 1. März 2019

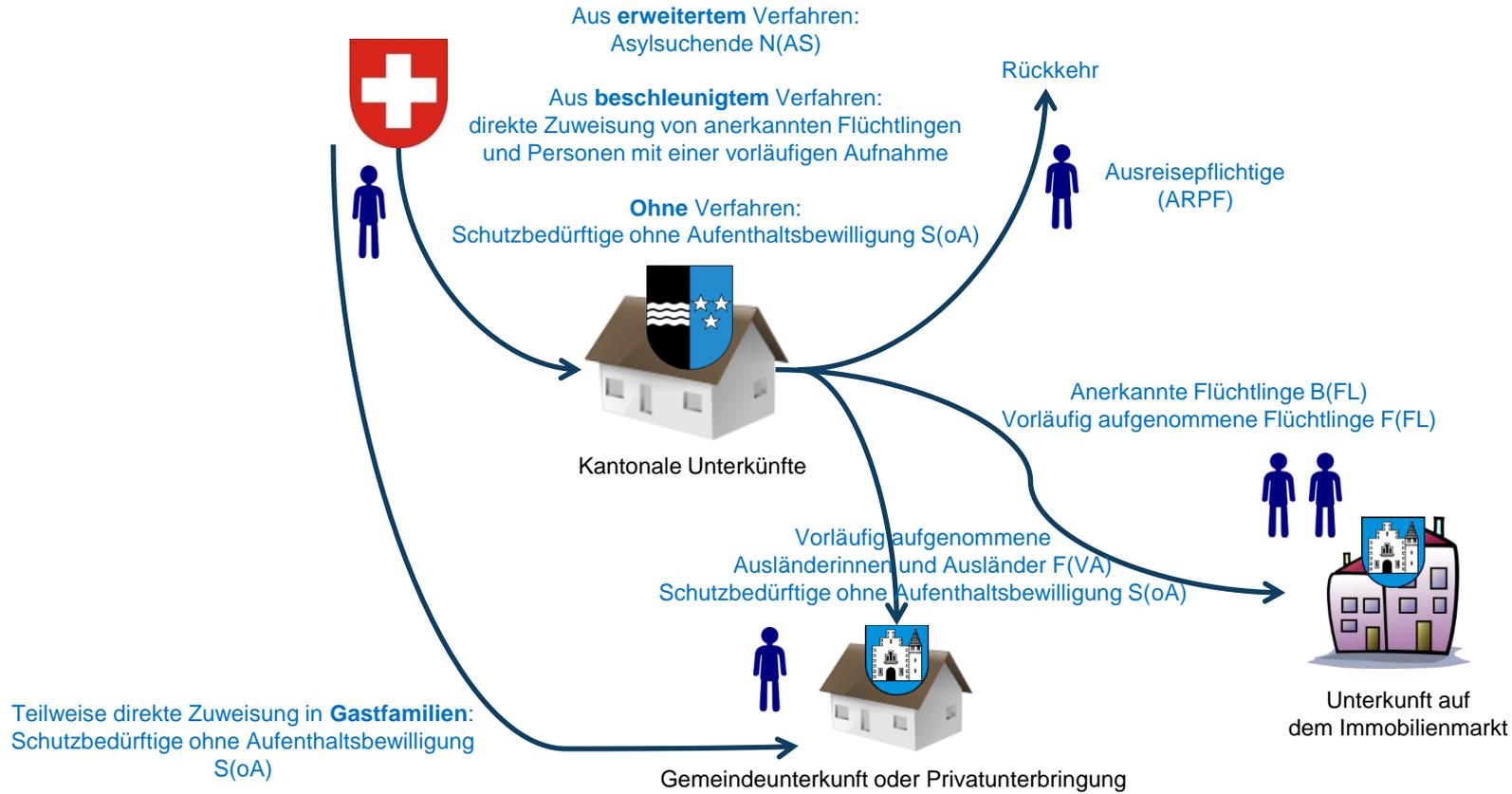


Quelle: SEM

Asylverfahren als Verbundsaufgabe



Asylprozess Bund, Kanton, Gemeinden



Zuständigkeiten

- > **Kanton Aargau:** In der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen mit
 - > Ausweis N
 - > Bescheinigung ARPF
 - > sowie unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA)
- > **Gemeinden:** In der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen mit
 - > Ausweis F VA (Ausländerinnen und Ausländer)
 - > Ausweis S (Schutzbedürftige)

Ausweisarten (1)



Ausweis N(AS): Asylsuchende Person

- > Über das Asylgesuch der Person wurde noch nicht entschieden (Verfahren läuft).



Ausweis F(VA): Vorläufige Aufnahme als Ausländer, Ausländerin

- > Asylgesuch abgelehnt, Wegweisung in Herkunftsland jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar (kein Reisedokument, Krankheit, Ausweisung verstösst gegen internationales Recht).



Ausweis F(FL): Vorläufige Aufnahme als Flüchtling

- > Erhält Flüchtlingsstatus, es gibt aber Asylausschlussgründe (Flüchtlingseigenschaft entstand z.B. durch Ausreise aus dem Heimatland).

Ausweisarten (2)



Ausweis S: Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

- > Aufgrund des Ukrainekrieges hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Mit diesem kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden.
- > Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar.



Ausweis B: Anerkannte Flüchtlinge

- > Person ist als Flüchtling anerkannt und ihr wurde Asyl gewährt.

Ausreisepflichtige: kein Ausweis

- > Ausreisepflichtige haben einen rechtskräftigen Negativ- oder Nichteintretensentscheid und müssen die Schweiz verlassen.

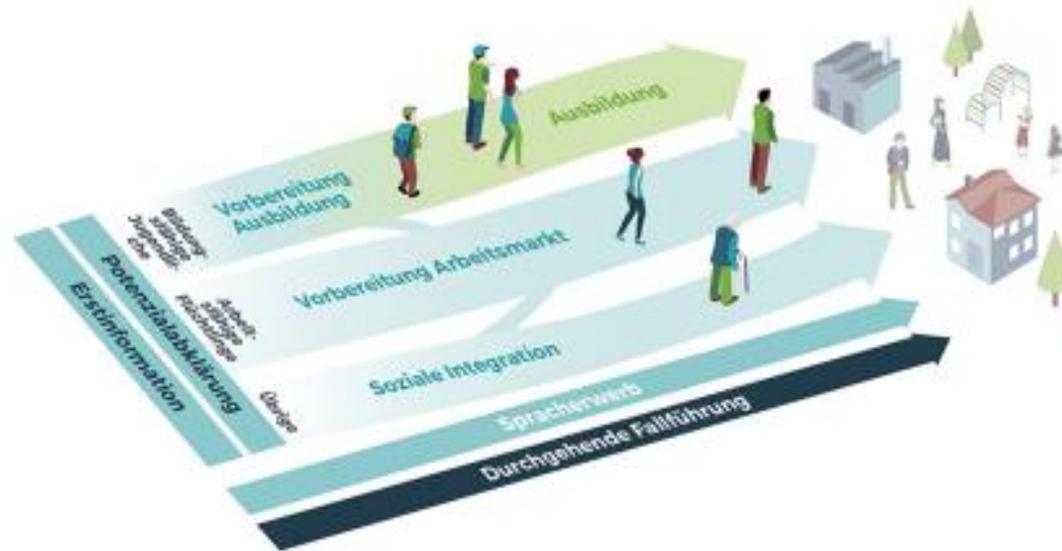
Ausserdem..

- > Mit der Zuweisung an den Kanton Aargau werden die Personen aus dem Asylbereich der **obligatorischen Krankenversicherung**, inklusive Unfalldeckung, unterstellt. Bis zu einer allfälligen wirtschaftlichen Selbständigkeit sind sie über den Kantonalen Sozialdienst KSD versichert.

- > **Einschulung** aller schulpflichtigen Kinder
 - > Regelklasse Volksschule
 - > Angebot Schule KSD
 - > Spielgruppe
 - > Einschulungsvorbereitungskurse (EVK) schulpflichtiger Kinder (4 - 16 Jahre)
 - > Förderung Grundkompetenzen UM-a-CHO (unbegleitete 16 - 18 Jahre)

Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt, welche verbindliche Ziele im Bereich der Weiterbildung, der Arbeitsmarkt- und der Sozialintegration definiert.



Integration (1)

Ausweis N:

- > Kein rechtlicher Anspruch auf Integrationsmassnahmen
- > Spracherwerb: Deutsch-Einstufungstest mit anschliessenden Deutsch- bzw. Alphabetisierungskursen
- > Kantonale Beschäftigungsprogramme
- > Angebote von Gemeinden, Freiwilligenorganisationen, Vereinen etc.
- > Erwerbstätigkeit erst nach drei Monaten Aufenthalt möglich und bewilligungspflichtig

Integration (2)

Ausweis F(VA):

- > Zugang zur Integrationsagenda
 - > Persönliche Erstinformation
 - > Möglichst rasches Erlernen der Landessprache
 - > Gezielte Begleitung und Unterstützung während des Integrationsprozesses durch Fachleute
 - > Potenziale erkennen
 - > Konsequentes Fördern und Fordern
 - > Vertraut machen mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz
- > Erwerbstätigkeit möglich und meldepflichtig

Sozialhilfeansätze nach Asyl

Zielgruppe: Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

Verpflegungsgeld (pro Tag und Person) § 16 Abs. 1 SPG i.V.m. § 17e Abs. 1 SPV

- > Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr **Fr. 8.50**
- > Kinder bis zum vollendetem 16. Altersjahr **Fr. 8.–**

Taschengeld (pro Tag und Person) § 17e Abs. 2 SPV

- > Personen ab vollendetem 6. Altersjahr **Fr. 1.–**

Kleidergeld (pro Monat und Person) § 17e Abs. 3 SPV

- > **Fr. 20.–**



Nothilfeansätze

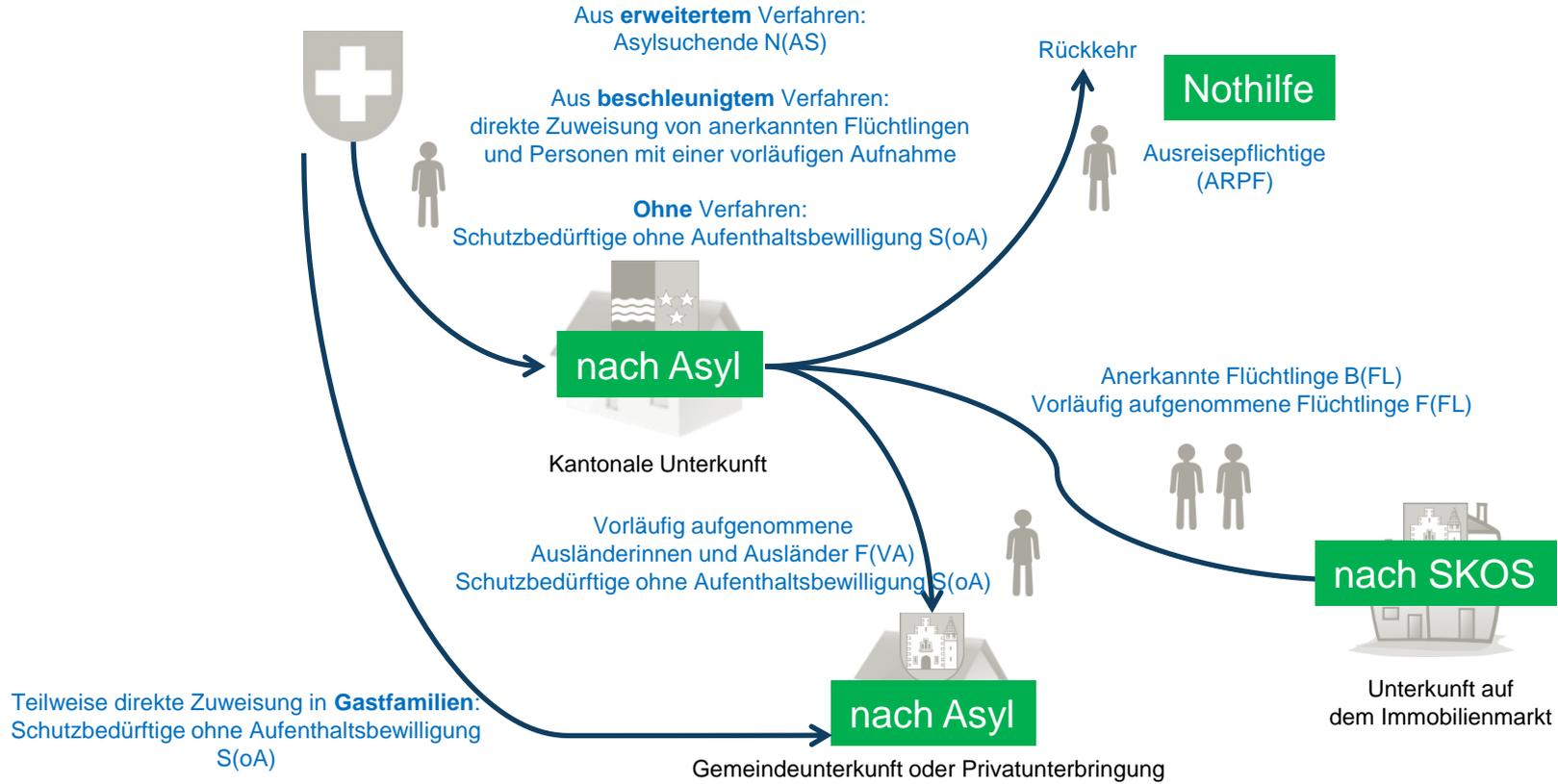
Zielgruppe: Ausreisepflichtige

Ausreisepflichtige Personen erhalten lediglich die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel in Form von Natural- und Sachleistungen (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Notversorgung), sofern sie nicht in der Lage sind, anderweitig für sich zu sorgen, und keine Leistungsverpflichtungen von Drittpersonen bestehen.

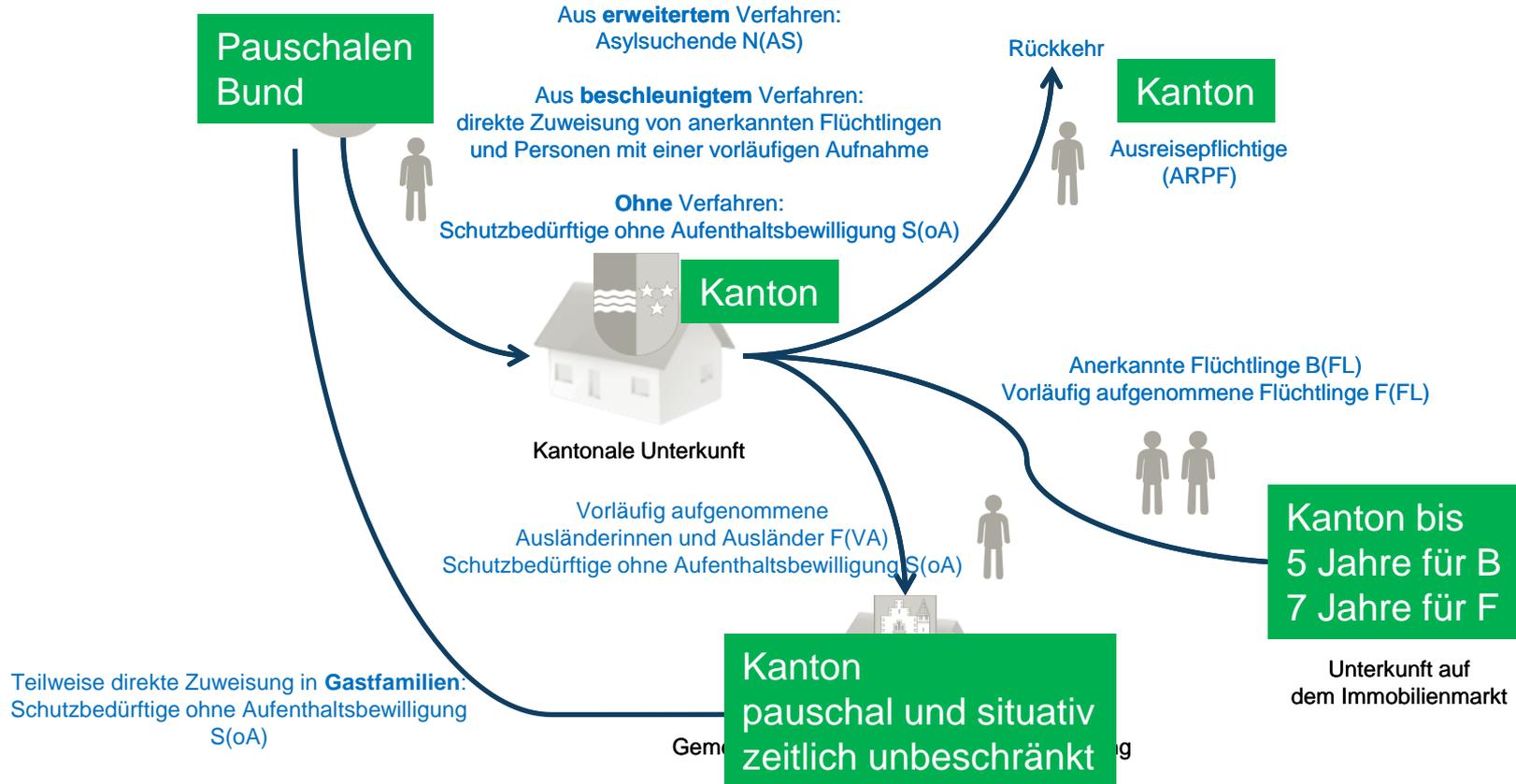
Nothilfe (pro Tag und Person) § 19a SPV

> **Fr. 7.50**

Sozialhilfe allgemein



Finanzierung Betreuung und Sozialhilfe



Betreuung (1)

- > Die Betreuung unterstützt bei der Alltagsbewältigung:
 - > Sie leistet materielle und immaterielle Hilfe (Auszahlung Essens- und Taschengeld, Beratung und Vermittlung aller Art),
 - > sie stellt die medizinische Grundversorgung (mit Ärzten und Spitälern) sicher,
 - > sie vermittelt die wichtigsten Gepflogenheiten (Kultur, Pünktlichkeit, Sauberkeit etc.),
 - > sie überwacht die Termine bei Arbeitsstellen und Ärzten.
- > Die Betreuung vermittelt Asylsuchende an Fachstellen:
 - > Sie vermittelt passende Beschäftigungs- und Hilfsangebote (Beschäftigungsprogramme, Deutschkurse, SEGES, Suchtberatung etc.).

Betreuung (2)

- > Die Betreuung gewährleistet die Sicherheit:
 - > Sie setzt die Hausordnung durch,
 - > sie ist mitverantwortlich für die Instandhaltung der Liegenschaft.
- > Die Betreuung leistet Kriseninterventionen:
 - > Sie interveniert und schlichtet bei Konflikten oder Zwischenfällen.
- > Die Betreuung pflegt Aussenbeziehungen:
 - > Sie pflegt die Beziehung zur Stadt-/Gemeindebehörde, zur angrenzenden Nachbarschaft und zu anderen Partnern.
- > Die Betreuung vor Ort wird durch die für die Region zuständige Leitung Betreuung unterstützt.

Betreuung (3)

«Als Betreuungsperson bin ich immer mehreres in einem: Ich bin Handwerker, Krankenpfleger, Dolmetscher, Troubleshooter, Brückenbauer, Animateur, Hauswirtschafter, Lehrer, Chef, Gastronom und noch vieles mehr.»

(Zitat eines Betreuers)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

